

# **Satzung des Vereins „Freundeskreis Stadtbibliothek Mettmann“**

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Freundeskreis Stadtbibliothek Mettmann“
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mettmann einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Mettmann.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingelegt, das am 31.12. endet.

## **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Stadtbibliothek Mettmann insbesondere in der Erfüllung ihres Bildungs- und Informationsauftrages. Der Verein unterstützt die Stadtbücherei in ihrer Öffentlichkeitsarbeit, pflegt Kontakte zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, hilft bei Veranstaltungen und stellt Mitgliedsbeiträge und Spenden bereit. Die Gelder sollen insbesondere für Medienbeschaffung, Veranstaltungen und technische Ausstattung verwendet werden. Alle Aktivitäten finden in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit der Bibliotheksleitung statt.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller und sächlicher Mittel sowie ideeller und personeller Hilfe.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen nach Maßgabe ihrer Rechtsfähigkeit werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand kann den Antrag aus wichtigem Grund ablehnen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen und bei Personenvereinigungen durch deren Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung des gesamten Vorstandes. Der Ausschluss ist möglich bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag. Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Der Austritt ist zum Schluss des Kalenderjahres möglich und spätestens sechs Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.

(7) Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht, soweit gesetzlich abdingbar.

#### **§4 Mitgliedsbeiträge**

**(1)** Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den zu zahlenden Jahresbeitrag reduzieren oder z.B. wegen ehrenamtlicher Mithilfe erlassen.

**(2)** Für Beiträge und Spenden werden Spendenquittungen erteilt.

**(3)** Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus fällig, zahlbar spätestens zum 1.4. des Jahres. Im Beitrittsjahr ist der Beitrag spätestens 4 Wochen nach Beitritt zu entrichten.

#### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§6 Mitgliederversammlung**

(1) Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung außerhalb der Schulferien in NRW stattzufinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von drei Wochen einzuladen sind. Sofern das in der Beitrittserklärung des jeweiligen Mitglieds ausdrücklich erwünscht ist, kann die Einladung auch per e-Mail erfolgen.

Anträge, die über die Tagesordnung hinausgehen, sind schriftlich spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand einzureichen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen neben den ihr sonst noch in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer/der Kassenprüferinnen,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
- die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Der Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

(6) Der/Die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

## **§7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Zahl der Beisitzer/Beisitzerinnen wird nach Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Dieser ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Die Leitung der Stadtbibliothek Mettmann gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

## **§8 Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und entscheidet über seine Verwendung für die satzungsmäßigen Zwecke. Ihm obliegt die Aufstellung des Jahresvoranschlages und der Jahresrechnung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, davon ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.

(3) Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Leiter/der Leiterin der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

**(1)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des betreffenden Vorstandsmitgliedes.

**(2)** Für die Kassenprüfer gilt entsprechendes.

**(3)** Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig (z.B. durch Rücktritt) kann der verbliebene Vorstand das ausgeschiedene Mitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn das Amt eines Kassenprüfers vorzeitig endet.

Ein Vorstandsmitglied/Kassenprüfer kann nur durch ein Vereinsmitglied ersetzt werden.

\*1: Absatz 3 eingefügt entsprechend Beschluß der Mitgliederversammlung am 4.4.2011.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mettmann, verbunden mit der Auflage, dieses zur Förderung der Stadtbibliothek Mettmann zu verwenden.

~~~~~

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21.11.2005 beschlossen.

\*1: Einfügung §9 Abs. 3 entsprechend Beschluß Mitgliederversammlung am 4.4.2011.